



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. November 1965

Teil II INr. 118

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Erfassungsordnung	801
2. 11. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Musterungsordnung	802

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Erfassungsordnung.

Vom 2. November 1965

Auf Grund des § 14 der Erfassungsordnung in der Fassung vom 13. März 1963 (GBl. I S. 11) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Erfassungsordnung:

§1

Den Wehrpflichtigen ist durch die Volkspolizeikreisämter mindestens 2 Wochen vor der Erlassung eine persönliche Aufforderung zu übersenden. Wehrpflichtige, die bis zum Beginn der Erfassung kein Aufforderungsschreiben erhalten haben, aber zu dem aufgerufenen Jahrgang gehören, haben sich unverzüglich bei der nach § 2 dieser Durchführungsbestimmung zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

Zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Absätzen 1, 5, 6, 9 und 10 der Erfassungsordnung:

§2

Die Erfassung erfolgt durch die Meldestelle der Deutschen Volkspolizei, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Hauptwohnung gemäß § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) des Wehrpflichtigen befindet. Wehrpflichtige, die gemäß § 8 Abs. 1 der Meldeordnung aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums Nebenwohnungen bezogen haben, werden durch die Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfaßt, die für die Hauptwohnung oder Nebenwohnung zuständig ist. Die Erfassung hat in der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen, die den kürzesten Reiseweg erfordert. Die Festlegungen des § 5 Absätze 2 bis 4, 7 und 8 der Erfassungsordnung bleiben davon unberührt.

§3

Die Leiter der Kranken- oder Heilanstalten und Kurheime haben die gemäß § 5 Abs. 5 der Erfassungsord-

nung geforderten Mitteilungen an die für die Hauptwohnung der Wehrpflichtigen zuständige Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu senden.

Zu § 9 der Erfassungsordnung:

§4

(1) Die Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person ist bei dem Wehrkreiskommando zu erfüllen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Hauptwohnung gemäß § 7 der Meldeordnung des Wehrpflichtigen befindet. Wehrpflichtige, die gemäß § 8 Abs. 1 der Meldeordnung aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums Nebenwohnungen bezogen haben, erfüllen ihre Mitteilungspflicht bei dem für die Hauptwohnung oder Nebenwohnung zuständigen Wehrkreiskommando. Die persönliche Meldung hat bei dem Wehrkreiskommando zu erfolgen, das den kürzesten Reiseweg erfordert.

(2) Die Meldepflicht über die Änderung des Wohnsitzes bzw. bei Wohnungswechsel besteht, wenn gemäß den §§ 7 oder 8 der Meldeordnung eine Hauptwohnung bzw. eine Nebenwohnung bezogen oder aufgegeben wird. Die dazu notwendige persönliche Meldung hat bei Beziehen oder Aufgabe einer Hauptwohnung bei dem für die Hauptwohnung zuständigen Wehrkreiskommando zu erfolgen. Bei Verlegung der Hauptwohnung in einen anderen Kreis hat die persönliche Meldung bei den für die bisherige und für die neue Hauptwohnung zuständigen Wehrkreiskommandos zu erfolgen. Wird eine Nebenwohnung bezogen oder aufgegeben, so hat die persönliche Meldung bei dem für die Nebenwohnung zuständigen Wehrkreiskommando zu erfolgen.

§5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1965

Der Minister für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n

* 1. DB vom 10. April 1962 (GBl. II Nr. 25 S. 241)

